

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 27. Oktober 2015

Protokoll-Nr.: 1243

**Strafrecht: Änderungen des Sanktionenrechts, Inkraftsetzung
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. August 2015 haben Sie uns eingeladen, uns zur Festlegung des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle zu den Änderungen des Sanktionenrechts zu äussern.

Im Namen und im Auftrag des Regierungsrats nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur gemeinnützigen Arbeit wie auch für die Einführung von electronic Monitoring (EM) werden wir im Kanton Luzern die Verordnung über den Justizvollzug anzupassen haben. Die gesetzgeberisch notwendigen Anpassungen könnten wir auf 1. Januar 2017 vornehmen.

Der Kanton Luzern war kein EM-Pilotkanton. Wir besitzen heute weder EM-Geräte noch haben wir EM-Praxiserfahrungen. Damit wir heute Rayonverbote gemäss der seit 1. Januar 2015 geltenden Bestimmung von Artikel 67b StGB mit dem Einsatz von technischen Geräten kontrollieren können, haben wir mit dem Kanton Basel-Landschaft einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Danach werden die zu kontrollierenden Rayonverbote dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen. Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt mit seinen Geräten die technische Überwachung der von den Luzerner Gerichten ausgesprochenen und ihm zugewiesenen Kontakt- und Rayonverbote.

Die KKJPD hat an der Herbstversammlung 2013 eine Koordinationsgruppe zur Harmonisierung von EM in der Schweiz eingesetzt. In der Zwischenzeit verfolgt die Koordinationsgruppe das Ziel der Bereitstellung einer schweizweiten EM-Technik und einer einzigen Überwachungszentrale. Wir unterstützen dieses Vorgehen sehr, auch wenn die Umsetzung nun zeigt, dass der ehrgeizige Zeitplan zur gemeinsamen Beschaffung der notwendigen EM-Geräte und zur gemeinsamen Beauftragung einer einzigen EM-Überwachungszentrale nicht eingehalten werden kann. Nach den Äusserungen der Koordinationsgruppe soll die Einführung der EM-Geräte frühestens Ende 2017 möglich sein. Eine Inkraftsetzung von Artikel 79b StGB zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form von EM auf den 1. Januar 2017 macht deshalb keinen Sinn. Die Inkraftsetzung von Artikel 79b StGB ist auf 1. Januar 2018, eventualiter sogar auf 1. Juli 2018 zu verschieben. Unserer Meinung nach sollte die Inkraftset-

zung von Artikel 79b StGB zwingend auf den Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft der schweizerischen Lösung für die elektronische Überwachung abgestimmt werden.

Die Koordinationsgruppe der KKJPD geht davon aus, dass bis zur Inbetriebnahme der nationalen Lösung die Kantone, welche derzeit noch keine EM-Geräte haben, sich beim Kanton Zürich anschliessen können, damit die Gesetzesnovelle Änderungen des Sanktionenrechts auf den geplanten Zeitpunkt vom 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden kann. Wir lehnen eine solche Übergangslösung ab. Für die Kantone, die heute über keine EM-Geräte verfügen, besteht mit einer Übergangslösung mit einem Anschluss an den Kanton Zürich ein erheblicher zusätzlicher Aufwand. Mit dem späteren Anschluss an das gesamtschweizerische System müssen die internen Abläufe und die Schnittstellen nochmals grundlegend überprüft und angepasst werden. Angesichts der knappen Ressourcen erachten wir ein solches Vorgehen als nicht zielführend. Wir befürworten ein koordiniertes Vorgehen bei der Inkraftsetzung von Artikel 79b StGB mit der Einführung der schweizerischen Lösung für die elektronische Überwachung.

Bekanntlich haben Politik und Strafverfolgungsbehörden schon kurz nach Inkrafttreten des Allgemeinen Teils (AT) des Strafgesetzbuches das neue Sanktionensystem kritisiert. Die von den eidgenössischen Räten beschlossene Revision Änderungen des Sanktionenrechts stellt die Antwort auf die Hauptkritikpunkte zum neuen AT des Strafgesetzbuches dar. Es ist nun politisch kaum vertretbar, dass insbesondere die revidierten Bestimmungen zur Geldstrafe und zur kurzen Freiheitsstrafe auf Grund der notwendigen Verschiebung der nationalen Lösung für die elektronische Überwachung erst im Jahre 2018 in Kraft treten können. Wir befürworten deshalb ausnahmsweise eine Staffelung des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen wie folgt:

- a. auf den 1. Januar 2017 die am 19. Juni 2015 beschlossenen Änderungen des Sanktionenrechts mit Ausnahme von Artikel 79b StGB;
- b. auf den 1. Januar 2018, eventualiter auf den 1. Juli 2018 die Inkraftsetzung des am 19. Juni 2015 beschlossenen Artikel 79b StGB (elektronische Überwachung). Die Inkraftsetzung von Artikel 79b StGB soll in jedem Fall koordiniert mit der Einführung der schweizerischen Lösung für die elektronische Überwachung vorgenommen werden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der Vorbereitung des Inkraftsetzungsbeschlusses der Gesetzesnovelle Änderungen des Sanktionenrechts gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Kopie:

- Kantonsgericht
- Staatsanwaltschaft
- Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug